

Zivilgesetzbuch

(Trennungsfrist im Scheidungsrecht)

Entwurf

Änderung vom

Die Schweizerische Bundesversammlung,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. April 2003¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 114

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage oder bei Wechsel zur Scheidung auf Klage mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Art. 115

Vor Ablauf der zweijährigen Frist kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

Schlusstitel:

Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Erster Abschnitt:

Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts

Art. 7c (neu)

3. Trennungsfrist bei rechtshängigen Scheidungsprozessen

Für Scheidungsprozesse, die beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom ... rechtshängig und die von einer kantonalen Instanz zu beurteilen sind, gilt die Trennungsfrist nach dem neuen Recht.

1 BBl 2003 3927

2 BBl 2003 ...

3 SR 210

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag seiner Annahme durch das Volk in Kraft.